

### Anlage 3 zur DS VII / 0948

Die Anlage 1 stellt die für 2022 abgerechneten nicht förderfähigen Kosten des Vereins dar.

In Anlage 2 wurden die vom Verein angesetzten Betriebskostenbeteiligung der Vereine in Höhe von 2,00 € / m<sup>2</sup> / Monat den notwendigen Beteiligungen gegenübergestellt. Grundlage ist hier die Finanzplanung 2023. Um die geplanten Betriebskosten abzudecken, müssten 3,51 € / m<sup>2</sup> / Monat von den Vereinen übernommen werden.

Hinzu kämen die Kosten für nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 6.938,24 € / Jahr 2023 (im Jahr 2022) = 0,99 € / m<sup>2</sup> / Monat.

Die Tabelle dient der Veranschaulichung der Kostenbelastung jedes einzelnen Vereines. Für das Jahr 2023 liegen noch keine detaillierten Angaben der nicht förderfähigen Ausgaben abschließend vor. Aus diesem Grund wurden die Ausgaben 2022 herangezogen.

Aktuell wurde zudem eine notwendige Dachreparatur angezeigt. Das Kostenangebot beläuft sich auf 7.826,00 €.

Bei zustimmender Beschlussfassung des Stadtrates würde durch die Verwaltung ein Bescheid zugestellt werden mit genauen Erläuterungen und der Festlegung, dass der Zuschuss ausschließlich für Betriebskosten zu verwenden ist. Eine andere Mittelverwendung durch den Verein führt zur Rückforderung der entsprechenden Beträge.

Die Bezuschussung der eingemieteten Vereine würde mit einer Tiefenprüfung des Trägervereines und daraus folgend die Bezuschussung, Abrechnung und Prüfung jedes eingemieteten Vereins einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der sich zu dem als unwirtschaftlich darstellt.